

### B 1.1.4 Verwendung tropischer Hölzer in kirchlichen Gebäuden

B 1.1.4

Es wird dringend darum ersucht, bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie beim Bauunterhalt und Innenausbau von kircheneigenen Gebäuden von einer Verwendung von tropischen Hölzern generell Abstand zu nehmen.

(Abl. 1990 S. 250) Erläuterung des Domkapitels und des Diözesansteuerratschusses erlässt der Erzbischof von Bamberg in Übereinstimmung mit dem 1276 § 2 CIC/1983 sowie Art. 7 Ziff. 5, 9 Abs. 2 DSStVS, Art. 48 KStStVO und Art. 27 GSStVS folgende

#### Richtlinien für Bauverfahren in der Diözese Augsburg

- 1.1.1 **Neubauten**
- 1.1.2 Neubauverfahren der örtlichen Kirchenstiftung, Pfründestiftung oder eines sonstigen kirchlichen Rechtsinhabers beschließt die zuständige Kirchenverwaltung der Pfründehaber bzw. das für einen sonstigen kirchlichen Rechtsinhaber zuständige Organ.
- 1.1.3 Der Beschluss über eine Neubauplanung ist der Bischöflichen Finanzkammer schriftlich mitzuteilen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1.1.3.1 Erläuterung von Bedarf und Zweck der Baumaßnahme.
  - 1.1.3.2 Bezeichnung der als Standort in Aussicht genommenen Baugelände (Eigentumsverhältnisse, Lageplan, möglicher Grunderwerb o.Ä.).
  - 1.1.3.3 Beschreibung des erforderlichen Raumprogrammes.
  - 1.1.3.4 Darlegung des Finanzierungsplanes unter Nachweis der Eigenmittel einschließlich der Deckung künftiger Betriebskosten.
  - 1.1.3.5 Stellungnahme der Pfarrgemeinderäte.
- 1.1.4 Skizzen, Pläne oder andere Architekturzeichnungen sind für eine Anfertigung nach Ziff. 1.1.2 weder erforderlich noch aus Kostengründen ersichtlich. Kostensachverständiger oder Kostenschätzung durch öffentlichen Handwerks- oder Pfründemittel für Architekturzeichnungen in dieser Phase des Verfahrensverfahrens werden vorgeschrieben.
- 1.1.5 Bei der Prüfung des eingereichten Antrags werden von der Bischöflichen Finanzkammer erhobte Stellungnahmen des Generalvikars, des Sozialwesens, Regionaldekans und Dekans zu Bedarf, Standort und Raumprogramm des beabsichtigten Bauverfahrens herbeizuziehen. Ferner werden Grundstücks- und Rechtsfragen insbesondere nach dem Baugesetzbuch, des Bayerischen Bauordnungs- und des Denkmalschutzgesetzes sowie die Angaben zum Finanzierungsplan geprüft.
- 1.1.6 Die Bischöfliche Finanzkammer legt den Nachbauvertrag dem Bauverwalter des Bistums Augsburg vor. Dem Bauverwalter obliegt die weitere Behandlung des Bauantrages, insbesondere die Entscheidung über Bedarf, Standort, Raumprogramm und Kostenrahmen des Bauverfahrens, er entscheidet nach einer positiven Entscheidung die Vertragsunterzeichnung. Ferner insbesondere zählen zu den Aufgaben des Bauverwalters:
  - 1.1.6.1 Feststellung der (Möblichen) Genehmigung nach Ziff. 1.1.2 im Sinne der Ziff. 1.1.2.
  - 1.1.6.2 Anfertigung von Nach- und Standort des Bauverfahrens.
  - 1.1.6.3 Prüfung des Baugesetzbuches, des Denkmalschutzgesetzes, des Baugesetzbuches für kirchliche Bauverfahren.